

Grenzgänger – Schweiz / Deutschland: Bewilligungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Aspekte

Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedsstaaten hat sich einiges im Bezug auf die Behandlung von Grenzgängern, welche eine Schweizer- oder eine EU-Staatsangehörigkeit haben, geändert. Nachfolgend liegt der Schwerpunkt insbesondere auf Grenzgängern, welche ihren Arbeitsort in der Schweiz und ihren Wohnsitz in Deutschland haben sowie auf Grenzgängern mit Schweizer- oder EU-Staatsangehörigkeit, welche ihren Arbeitsort in Deutschland und ihren Wohnsitz in der Schweiz innehaben.

I. Grenzgängerbewilligung

1. Arbeitsort Schweiz – Wohnsitz Deutschland

Nach wie vor benötigen ausländische Staatsangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten und in einem Grenzstaat bspw. Deutschland wohnen, eine Bewilligung für ihre Schweizer Erwerbstätigkeit. In Bezug auf die Grenzgängerbewilligung kam es mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 unter anderem zu folgenden neuen nennenswerten Regelungen für Schweizer bzw. EU-Staatsangehörige:

- Keine Verpflichtung des Voraufenthaltes von sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone
- Keine Verpflichtung zu einer täglichen Rückkehr an den Wohnort stattdessen eine wöchentliche Rückkehrpflicht
- Recht der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Vorläufiges Weiterbestehen der Grenzonen in der Schweiz, wobei die Erwerbstätigkeit der Grenzgänger in selbständiger oder unselbständiger Art und Weise auf die ganze Grenzzone ausgedehnt ist

- Recht auf berufliche und geographische Mobilität innerhalb aller Grenzzonen mit den Nachbarstaaten

- Möglichkeit des freien Wechsels von Arbeitgeber, Erwerbstätigkeit, Beruf und Arbeitsort in den Grenzzonen jedoch mit der Bedingung der entsprechenden Meldung bei der Gemeinde während der Übergangsfrist

- Möglichkeit der Grenzgängerbewilligung für alle EU-Staatsangehörigen und nicht mehr nur ausschliesslich für die Angehörigen der jeweiligen Nachbarstaaten

a) Zeitachse

Die zahlreichen Änderungen sind nicht alle auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten; von Seiten der Schweiz gab es einige Übergangszeiträume, welche nachfolgend aufgezeigt werden.

Bis 31. Mai 2004:

Während den beiden ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens bis zum 31. Mai 2004 unterliegt die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung noch folgenden Bedingungen:

- Vorrang der inländischen Arbeitnehmer in der Schweiz (Inländervorrang)
- Kontrolle der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die Grenzgängerbewilligungen sind wie bereits heute keiner Kontingentierung unterstellt.

Ab 1. Juni 2004

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens (ab dem 1. Juni 2004) wird der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Grenzgänger innerhalb aller Grenzzonen des Beschäftigungsstaates mit den Nachbarstaaten vollständig liberalisiert sein.

Ab dem 1. Juni 2007

Nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren werden die Grenzzonen aufgehoben. Der Grenzgänger hat dann das Recht, seine berufliche Tätigkeit im ganzen Vertragsstaat auszuüben und

profitiert von der geographischen und beruflichen Mobilität auf dem ganzen Staatsgebiet der Vertragsparteien (EU-Mitgliedsstaaten und Schweiz).

b) Personengruppen

▪ *Arbeitnehmer:*

Die Grenzgänger, welche als Arbeitnehmer tätig sind und über einen Arbeitsvertrag mit einer Dauer von bis zu einem Jahr verfügen, erhalten für die Dauer ihres Arbeitsvertrages eine Grenzgängerbewilligung. Diese Bewilligung kann verlängert werden, sofern die Anstellung fortgesetzt wird. Bei Bestehen eines einjährigen oder mehrjährigen Arbeitsvertrages erhält der Grenzgänger eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

▪ *Selbständig Erwerbstätige:*

Die Grenzgänger, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben möchten, erhalten während der fünfjährigen Übergangsfrist vorerst eine Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Die sechs Monate, welche als Einrichtungszeit bezeichnet werden, sollen als eine Art „Probezeit“ für beide Seiten dienen. Im Anschluss an diese Einrichtungszeit hat die Person, sofern sie den Nachweis erbringt, dass sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, Anspruch auf eine Bewilligung für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Übergangsbestimmungen, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt während der Übergangsfrist einschränken, finden – mit Ausnahme der Kontingentierung – auch auf die Grenzgänger Anwendung.

2. Arbeitsort Deutschland – Wohnsitz Schweiz

Schweizer Staatsangehörige, welche in Deutschland arbeiten und in der Schweiz wohnen, benötigen seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland keine Bewilligung mehr.

II. Sozialversicherungen

Grundsätzlich gilt im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens bezüglich der Sozialversicherungsunterstellung das „Erwerbsortsprinzip“.

Dies bedeutet, dass eine Person in dem Staat sozialversicherungspflichtig ist, in welchem sie erwerbstätig ist.

Ist nun eine Person sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland erwerbstätig und wohnt in Deutschland, so ist diese Person in Deutschland für ihre gesamten Erwerbseinkünfte sozialversicherungspflichtig. Auf dem Schweizer Erwerbseinkommen sind die deutschen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen und abzurechnen. Damit nicht der Arbeitgeber die Beitragsabrechnung in einem anderen Staat vornehmen muss, kann vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer die Abrechnung in seinem Wohnsitzstaat für ihn durchführt. Dies muss entsprechend auf dem Formular E 101 vermerkt werden. Allerdings ist zu beachten, dass der Arbeitgeber trotzdem den entsprechenden Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen übernimmt, sofern es einen Arbeitgeberanteil gibt. Der Arbeitnehmer übernimmt lediglich die Abrechnung der Beiträge.

In der Schweiz gibt es zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge in solchen Fällen das Institut des „Arbeitnehmers ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber“ (ANOBAG).

▪ *Arbeitslosigkeit:*

Grenzgänger erhalten bei einer vollständigen Arbeitslosigkeit wie bisher die Arbeitslosenentschädigung von ihrem Wohnsitzstaat ausbezahlt, auch wenn der Grenzgänger zuletzt nicht im Wohnsitzstaat, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz erwerbstätig war. Die geltenden Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten haben, bezüglich der Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger die gleiche Regelung gehabt. Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens überweist die Schweiz die einbehaltenen Beiträge der Grenzgänger an die Arbeitslosenversicherung des jeweiligen Vertragsstaates. Nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist fällt diese Rücküberweisungspflicht der Grenzgängerbeiträge weg. Das Gleiche gilt auch für die umgekehrten Fälle (Wohnsitz Schweiz).

▪ *Krankenversicherung*

Grundsätzlich muss sich der im Ausland wohnhafte Grenzgänger aufgrund des „Erwerbsorts-

prinzips“ einer schweizerischen Krankenpflegeversicherung anschliessen. Auch die Familienangehörigen im Ausland, die nicht erwerbstätig sind, müssen sich grundsätzlich mit ihm in der Schweiz versichern. In gewissen Fällen besteht für Grenzgänger die Möglichkeit, zwischen der Versicherung des Wohnsitzstaates und derjenigen des Beschäftigungsstaates zu wählen. Dies gilt insbesondere auch für Schweizer- oder EU-Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Diese können sich und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz von der Krankenpflegeversicherung befreien und müssen dann in Deutschland entsprechend Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Das gleiche gilt auch für Schweizer- oder EU-Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und in Deutschland arbeiten. Auch sie haben diesbezüglich ein Wahlrecht.

III. Steuern

Grundsätzlich gilt im internationalen Verhältnis, dass Erwerbseinkünfte immer im Erwerbsortstaat steuerpflichtig sind. Bezüglich dem Personenkreis der Grenzgänger und deren Erwerbseinkünften, haben die einzelnen Staaten jedoch anderslautende Vereinbarungen getroffen. So gilt im Verhältnis Schweiz – Deutschland, dass der Erwerbsortstaat einen Abzug von 4.5% von den Erwerbseinkünften als Steuer einbehalten darf.

Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang, dass auch wenn die tägliche Rückkehr für die Eigenschaft als Grenzgänger für die Bewilligung wegfällt, bleibt sie aus steuerlicher Sicht für die Qualifizierung als Grenzgänger eigentlich bestehen.

1. Arbeitsort Schweiz – Wohnsitz Deutschland

Arbeitnehmer, die als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten, werden im Wege der Einkommensteuerveranlagung in Deutschland besteuert. Der Schweizer Arbeitgeber erhebt eine Quellensteuer in der Höhe von 4.5% des Bruttoarbeitslohnes, welche als Vorauszahlung auf die deutsche Einkommenssteuer angerechnet wird.

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens ist insbesondere für Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland neu geregelt worden, dass eine Rückkehr an den deutschen Wohnsitz

nur noch einmal pro Woche erfolgen muss. Zu den daraus resultierenden Auswirkungen für die Besteuerung von Grenzgängern, insbesondere im Bezug auf den in der Schweiz bezogenen Arbeitslohn, welcher weiterhin der deutschen Besteuerung unterliegt, hat die deutsche Finanzverwaltung wie folgt Stellung genommen: “Die Grenzgängereigenschaft nach dem mit der Schweiz getroffenen Abkommen hängt entscheidend davon ab, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort in der Schweiz hat und von dort aus regelmässig zu seinem Wohnsitz nach Deutschland zurückkehrt. Pendelt also beispielsweise ein deutscher Grenzgänger an jedem Arbeitstag an seinen in der Schweiz gelegenen Arbeitsort, fällt er unabhängig von der Entfernung seines Wohnortes in Deutschland unter die Grenzgängerbesteuerung. Die Grenzgängereigenschaft geht auch nicht dadurch verloren, dass der Arbeitnehmer an einzelnen Arbeitstagen an seinem Arbeitsort verbleibt. Unschädlich sind bis zu 60 Nichtrückkehrtage im Jahr. In die Berechnung allerdings sind nur solche Tage einzubeziehen, deren Nichtrückkehr ausschliesslich auf berufliche Gründe zurückzuführen ist. Typische beruflich bedingte Nichtrückkehrtage, die im Rahmen der 60-Tage-Regelung angerechnet werden dürfen, sind mehrtägige Dienstreisen in ausländische Drittstaaten.“

Ein beruflicher Anlass wird von den deutschen Finanzämtern auch in solchen Fällen anerkannt, in denen das tägliche Pendeln von der Arbeitsstätte in der Schweiz an den deutschen Wohnsitz aufgrund der weiten Entfernung oder aufgrund der langen Arbeitszeit unzumutbar wäre. Die deutsche Finanzverwaltung zieht hier die Grenze bei einer einfachen Strecke von 110 km bzw. bei einer am deutschen Wohnsitz verbleibenden Aufenthaltszeit von 8 Stunden für die Zumutbarkeit der Rückkehr. Beträgt beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte etwa 80 km, wie dies zwischen Freiburg (D) und Basel (CH) der Fall ist, liegt in der Entfernung noch kein beruflicher Grund, der zu einer Berücksichtigung von Übernachtungen in der Schweiz im Rahmen der 60-Tage-Grenze führen könnte. Für die Besteuerung als Grenzgänger in Deutschland ist nach wie vor massgebend, dass sich der Erstwohnsitz bzw. bei Verheirateten der Familienwohnsitz in Deutschland befindet.

Für Grenzgänger, die aufgrund der verbesserten Personenfreizügigkeit in der Schweiz einen Zweitwohnsitz nehmen, stellt sich nach wie vor die Fra-

ge, ob die Übernachtungen beruflich veranlasst sind und die Grenze von 60 Tagen übersteigen. Dies ist weiterhin allein danach zu entscheiden, ob die Rückkehr an den deutschen Wohnsitz insbesondere aufgrund der Entfernung zumutbar ist. Soweit eine Rückkehr wegen der zu geringen Entfernung (110 km-Grenze) zumutbar ist, bleibt es bei der bisherigen Grenzgängerbesteuerung, auch wenn der Arbeitnehmer nur noch am Wochenende nach Hause an seinen Wohnsitz in Deutschland fährt.

Der schweizerische Arbeitgeber darf also nur eine Abzugssteuer von 4.5% der Bruttovergütung einbehalten, während das eigentliche Besteuerungsrecht für den in der Schweiz im Rahmen der Grenzgängereigenschaft bezogene Salär Deutschland zusteht. Deutsche Grenzgänger sind deshalb verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung über das in der Schweiz bezogene Salär abzugeben. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird die in der Schweiz bezahlte Abzugssteuer wie bereits erwähnt auf die deutsche Einkommenssteuer angerechnet. Die Begrenzung der schweizerischen Quellensteuer auf 4.5% setzt voraus, dass dem schweizerischen Arbeitgeber eine vom deutschen Finanzamt bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Fehlt diese Bescheinigung, wird der Arbeitslohn in der Schweiz nach dem entsprechenden Steuertarif besteuert. Eine Anrechnung bei der deutschen Einkommenssteuer erfolgt aber eigentlich nur bis zur Höhe von 4.5%. Insoweit würde eine gewollte Doppelbesteuerung eintreten, wenn der deutsche Grenzgänger dem Arbeitgeber in der Schweiz keine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegt. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in solchen Fällen, wird die in der Schweiz bezahlte Abzugssteuer jedoch in Deutschland nach Vorlage einer vom schweizerischen Arbeitgeber ausgestellten Steuerbescheinigung bei der Veranlagung auf die deutsche Einkommenssteuer angerechnet.

3. Deutschland Arbeitsort – Schweiz Wohnort

Vom Salär wird in Deutschland 4.5% in Abzug gebracht. In der Schweiz werden 20% vom Bruttosalär bei der Steuerberechnung in Abzug gebracht. Dieser Abzug in der Steuererklärung soll der bezahlten Steuer in Deutschland entsprechen. Eine Anrechnung dieser Steuer in der Schweiz ist nicht vorgesehen.

IV. Immobilienerwerb in der Schweiz

Bezüglich des Erwerbs von Immobilien, die der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienen, stehen dem Grenzgänger mit einer EU-Staatsangehörigkeit die gleichen Rechte zu, wie den Inländern in der Schweiz. Grenzgänger können an ihrem Arbeitsort in der Schweiz auch eine Zweitwohnung erwerben. Hingegen bleibt der Grenzgänger bezüglich des Erwerbs einer Ferienwohnung sowie für Kapitalanlagen und den Handel mit Wohnungen und unbebauten Grundstücken der Bewilligungspflicht in der Schweiz unterstellt.

*Mitgeteilt von Friederike V. Ruch, CONVIVUS,
Zürich*